



13.075

**Bundesgesetz über das Bundesgericht.
Erweiterung der Kognition
bei Beschwerden in Strafsachen**

**Loi sur le Tribunal fédéral.
Extension du pouvoir d'examen
aux recours en matière pénale**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.12.14 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 05.05.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.12.16 (FORTSETZUNG - SUITE)

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Auf die Vorlage 1 ist der Rat bereits eingetreten. Wir führen eine gemeinsame Debatte über Eintreten auf die Vorlagen 2 und 3.

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Vor zwei Jahren, am 10. Dezember 2014, haben wir uns bereits einmal mit diesem Geschäft befasst und Eintreten beschlossen. Das Ganze hatte ich selbst mit der Motion 10.3138 mit dem Titel "Erweiterung der Kognition des Bundesgerichtes bei Beschwerden gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichtes" initiiert, welche in der Folge von beiden Räten angenommen wurde. Sie sehen, falls wir nächstes Jahr im Frühjahr dieses Geschäft abschliessen: Wenn Sie einen Vorstoss machen, wird das, wenn Sie Glück haben, dann nach sieben Jahren Gesetz. Man muss als Parlamentarier also doch Geduld haben.

Gegen den Vorschlag des Bundesrates lief das Bundesgericht Sturm. Ich bin ja auch seit Jahren GPK-Mitglied und hatte jährlich das Vergnügen, mit der Subkommission Gerichte in Lausanne eine Aussprache mit dem Bundesgericht zu führen. Jährlich bekamen wir zu hören, wie schrecklich die Auswirkungen dieses Vorstosses auf die Arbeit des Bundesgerichtes wären. Die Widerstände waren enorm, mit der Folge, dass die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vorschlug, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen. Dies geschah eben vor fast genau zwei Jahren.

Wir haben die Vorlage demzufolge an den Bundesrat zurückgewiesen, mit dem Auftrag, gesetzliche Grundlagen zu erarbeiten, um am Bundesstrafgericht eine Berufungsinstanz in Form einer eigenständigen Berufungskammer zu schaffen. Der Nationalrat folgte diesem Entscheid am 5. Mai 2015.

Mit der Zusatzbotschaft vom 17. Juni 2016 kommt der Bundesrat dem Auftrag des Parlamentes nach und unterbreitet eine Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgericht mit der Schaffung einer Berufungskammer am Bundesstrafgericht. Der Bundesrat wiederholt in der Zusatzbotschaft allfällige Nachteile und Schwierigkeiten dieser Lösung; ich verweise Sie auf Seite 6203 der Zusatzbotschaft. Es bestehen grundsätzlich Bedenken hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit, der Gefahr der Beeinflussung. Aber die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes ist nach geltendem Recht Beschwerdeinstanz gegen sämtliche Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichtes. Man kann festhalten, dass dieser bereits bestehende interne Rechtsmittelzug bisher nicht beanstandet worden ist.

Zum Inhalt der vorliegenden Botschaft – Sie können das auf Seite 6200 lesen -: Mit der ersten Vorlage werden im Strafbehördenorganisationsgesetz die gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung einer Berufungskammer am Bundesstrafgericht geschaffen. Überdies werden für alle Kammern des Bundesstrafgerichtes Vizepräsidien eingeführt. Das ist auch ein schon länger bestehendes Anliegen des Parlamentes. Dazu ist einmal eine entsprechende parlamentarische Initiative im Nationalrat eingereicht worden (12.426).

Die zweite Vorlage enthält Änderungen zu zwei Verordnungen der Bundesversammlung: Einerseits geht es um die Richterverordnung und andererseits um die Verordnung über die Richterstellen am Bundesstrafgericht. Im Wesentlichen werden die Änderungen, die jetzt eben im Strafbehördenorganisationsgesetz vorgesehen sind, dann in beiden Verordnungen nachvollzogen.





Die Kommission hat die Präsidenten des Bundes- und des Bundesstrafgerichtes angehört. Beide können sich hinter diese Vorlage stellen. Für das Bundesgericht ist es ja selbstverständlich, es war ja Auslöser des Vorgehens des Parlamentes, dass die erste Vorlage zurückgewiesen und eben diese neue Regelung gesucht wurde.

Auch der Präsident des Bundesstrafgerichtes hat sich hinter diese Vorlage gestellt. Es wird eine Berufungsmöglichkeit geschaffen und diese mit einer flexiblen Organisation beim Bundesstrafgericht gekoppelt. Diese Flexibilität ist nötig. Die Zahl der Fälle, so der Bundesstrafgerichtspräsident, soll gering sein. Es gehe um jährlich zehn bis maximal fünfzehn Berufungen, hat er gesagt. Die Fälle müssen in allen drei Sprachen geführt werden können. Wie gesagt, die Zusatzbotschaft schafft die gesetzlichen Grundlagen, damit am Bundesstrafgericht neu eine Berufungskammer gebildet werden kann.

Weiter werden für alle Kammern des Bundesstrafgerichtes Vizepräsidien geschaffen. Ich habe das bereits erwähnt, das ist die entsprechende parlamentarische Initiative 12.426, "Strafbehördenorganisationsgesetz. Änderung der Artikel 36 und 56", die hier umgesetzt werden soll.

Noch einmal: Die erste Botschaft hatte bei der Vernehmlassung einzig beim Bundesgericht Widerstand ausgelöst. Es trifft zu, dass sich mit der neuen Lösung die Rekrutierung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter etwas schwierig gestalten könnte, sind doch die zweitinstanzlichen Strafrichterinnen und -richter aus den Kantonen bereits schon stark belastet. Der Pool der Richter im Nebenamt soll relativ gross sein. Es ist davon auszugehen, dass sich die Belastung für den einzelnen Richter im Rahmen halten sollte, und dann, wie gesagt, wird diese parlamentarische Initiative umgesetzt.

Die Kommission ist einstimmig auf diese Vorlage eingetreten bzw. hat das Eintreten, das ja bei der ersten Vorlage schon beschlossen war, bestätigt. Wenn Sie die Fahne anschauen, dann sehen Sie, dass nun auch keine Änderungen beschlossen worden sind.

Ich bitte Sie, einzutreten und die Vorlage nun entsprechend zu beschliessen.

Jositsch Daniel (S, ZH): Es tut mir leid, dass ich mich zu wenig sichtbar bemerkbar gemacht habe. Aber es ist mir doch ein Anliegen, mich zu dieser Vorlage zu äussern, weil ich glaube, dass sie von eminenter Bedeutung ist.

Die bisherige Regelung war ja in der Strafprozessordnung eigentlich ein Unikum, weil wir als Bundesgesetzgeber damals, als die Strafprozessordnung geschaffen worden ist, festgelegt haben, dass wir für jeden Straffall in der Schweiz zwei Instanzen mit voller Kognition wollen und ausgerechnet bei demjenigen Gericht, bei dem wir gewissermassen zuständig sind und das im Übrigen tendenziell eher schwere und komplexe Fälle behandelt, nur eine Instanz mit voller Kognition haben wollen.

Wenn es nun – endlich, muss ich sagen – nach mehrfachen Anläufen hier gelingen sollte, dass man das korrigieren kann, haben wir einen wesentlichen Schritt gemacht, um einen eigentlichen Schandfleck, den wir in der Strafprozessordnung selber verursacht haben, zu beheben. Von dem her erachte ich es als ausserordentlich positiv. Es ist zwar richtig, wie der Kommissionssprecher ausgeführt hat, dass es sicher schöner wäre, wenn die Unabhängigkeit dieser Instanz sich auch, ich sage jetzt einmal, räumlich manifestieren würde. Aber es ist immerhin ein Schritt in die richtige Richtung, und es wäre unverhältnismässig, hier gewissermassen ein eigenes Gericht einzurichten. Von dem her ist das ein ausgezeichnete Kompromiss, der hier gefunden worden ist. Ich glaube, dass wir dieses Prinzip endlich auch auf Bundesebene umsetzen können, das ist eine sehr positive Entwicklung. Deshalb hoffe ich, dass diese Vorlage – ich glaube, dieses Thema wird im Parlament zum dritten Mal behandelt – nun endlich durchkommen kann.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Kommissionssprecher hat Ihnen dargelegt, dass diese Vorlage bereits eine längere Vorgeschichte hat. Ich muss das nicht wiederholen, auch nicht, wie es zu dieser Zusatzbotschaft kam, die Sie heute beraten.

Der Kommissionssprecher hat nicht nur das, was Ihnen jetzt vorliegt, dargelegt, sondern auch die allenfalls problematischen oder heiklen Punkte dieser Vorlage, nämlich die Frage der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit, die Frage einer einheitlichen Rechtsprechung und dann vor allem die Frage, ob es nicht schwierig sein könnte, nebenamtliche Richterinnen und Richter zu rekrutieren. Er hat Ihnen aber auch aufgezeigt, dass man diesen möglichen Schwierigkeiten oder Vorbehalten Rechnung getragen hat respektive dass sie in dieser Vorlage nicht als nachteilig erscheinen.

Wir sind ebenfalls der Meinung, dass trotz dieser möglichen Schwierigkeiten die Vorteile dieser Vorlage ganz klar überwiegen. Zentral ist, dass mit dieser Vorlage im Bund das gleiche Rechtsmittelsystem und der gleiche Rechtsschutz geschaffen werden, wie wir das in den Kantonen bereits haben.

Ich bitte Sie deshalb ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.



*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

2. Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Schaffung einer Berufungskammer am Bundesstrafgericht)

2. Loi fédérale sur l'organisation des autorités pénales de la Confédération (Création d'une cour d'appel au Tribunal pénal fédéral)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I-III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I-III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 13.075/1749)

Für Annahme des Entwurfes ... 42 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

3. Verordnung der Bundesversammlung über die Änderung der Richterverordnung und der Verordnung über die Richterstellen am Bundesstrafgericht

3. Ordonnance de l'Assemblée fédérale portant modification de l'ordonnance sur les juges et de l'ordonnance sur les postes de juge au Tribunal pénal fédéral

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 13.075/1750)

Für Annahme des Entwurfes ... 42 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)



1. Bundesgesetz über das Bundesgericht **1. Loi sur le Tribunal fédéral**

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates
(= Abschreiben der Vorlage)

Proposition de la commission

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral
(= Classer le projet)

Angenommen – Adopté

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté